

Organisationsreglement der Schulpflege Uitikon

in Kraft seit 1. Juli 2022

INHALT

I.	ALLGEN	IEINES	5
	Art. 1	Grundlage	5
	Art. 2	Zweck	5
	Art. 3	Geltungsbereich	5
	Art. 4	Definitionen	5
	Art. 5	Übergeordnetes Recht	5
	7 0	esongestaniolog resone	· ·
II.	GRUNDS	SÄTZLICHES ZU ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT	6
	Art. 6	Organigramm	6
	Art. 7	Aufgaben- und Kompetenzregelung	6
	Art. 8	Organisationsstatut	6
	Art. 9	Zuständigkeitsregelung	6
	Art. 10	Aufgabendelegation	6
	Art. 11	Delegierte	7
	Art. 12	Arbeitsgruppen und Fachpersonen	7
	Art. 13	Finanzbefugnisse	7
	Art. 14	Weisungsrecht	7
	Art. 15	Stellvertretungen	7
	Art. 16	Geheimhaltungspflicht	7
	Art. 17	Information an Dritte	8
III.	EÜLDIK	IGSINSTRUMENTE	9
1111.	FURKUN	NGSINSTRUMENTE	9
	Art. 18	Legislaturziele	9
	Art. 19	Jahresziele	9
	Art. 20	Führungsinstrumente	9
	Art. 21	Aufgaben- und Finanzplanung	9
	Art. 22	Controlling	9
	Art. 23	Geschäftskontrolle	9
IV.	BEHÖRD	DENORGANISATION	10
4	Calavdadla		40
1.	Schulpfle		10
	Art. 24 Art. 25	Zuständigkeit	10
	Art. 25	Aufgaben Schulbesuche	10
	Art. 26 Art. 27		10 11
	Art. 27 Art. 28	Konstituierung	11
	Art. 28 Art. 29	Ressortsystem	11
	Art. 29 Art. 30	Sitzungsgremium	11
		Interessenbindung	
	Art. 31	Einbezug der Verwaltung	12 12
	Art. 32	Prozessführung	12

2.	Ressorts Art. 33 Art. 34 Art. 35 Art. 36	Ressortaufteilung Ressortorganisation Stellvertretung Ressorts Ressortaufgaben im Allgemeinen	12 12 12 12 12
3.	Ausschüs: Art. 37 Art. 38 Art. 39	se und Kommissionen Ausschüsse im Allgemeinen Beratende Kommissionen im Allgemeinen Kommunale und regionale Kommission	13 13 14 14
V.	SCHULO	RGANISATION	15
	Art. 40 Art. 41	Allgemeines Organisationsinstrumente	15 15
1.	Pädagogis Art. 42 Art. 43 Art. 44 Art. 45 Art. 46 Art. 47	scher Bereich Schulleitung Schulkonferenz Leiter/in Betreuung Verantwortliche/r Qualitätsbereich Sonderpädagogik Schulsozialarbeiter/in Externe Dienste	15 15 15 16 16 17
2.	Verwaltun Art. 48 Art. 49 Art. 50	gsbereich Organisation Leiter/in Schulverwaltung Schulverwaltung	17 17 17 18
3.	Operative Art. 51 Art. 52 Art. 53 Art. 54 Art. 55	Gremien Geschäftsleitung Schulleitungskonferenz Stufen- und Fachteams Fachgruppe Medien und ICT Fachgruppe Schulsozialarbeit	18 18 19 19 20 20
4.	Eltern- und Art. 56 Art. 57	d Schülermitwirkung Elternmitwirkung Schülermitwirkung	21 21 21
VI.	GESCHÄ	FTSFÜHRUNG	22
1.	Grundsätz Art. 58 Art. 59 Art. 60 Art. 61 Art. 62 Art. 63	Geltungsbereich Kollegialitätsprinzip Ausstandspflicht Sitzungsteilnahme Abstimmung Informelle Sitzungen und Klausurtagungen	22 22 22 22 22 23 23

2.	Sitzungso	organisation	23
	Art. 64	Sitzungstermine	23
	Art. 65	Sitzungsvorbereitung	24
	Art. 66	Mitberichtsverfahren	24
	Art. 67	Sitzungsunterlagen und Aktenauflage	24
	Art. 68	Sitzungsleitung	24
	Art. 69	Geschäftsbehandlung	25
	Art. 70	Zirkularbeschlüsse	25
	Art. 71	Präsidialbeschlüsse	25
	Art. 72	Protokoll	26
	Art. 73	Protokollauszüge	26
VII.	WEITER	E BESTIMMUNGEN	27
	Art. 74	Rechtsmittel	27
	Art. 75	Akten und Datenschutz	27
	Art. 76	Amtliche Publikationen	27
	Art. 77	Kommunikation	28
	Art. 78	Interne Information	28
	Art. 79	Öffentlichkeitsarbeit	28
	Art. 80	Unterschrift	28
	Art. 81	Kreditfreigabe	29
	Art. 82	Visum	29
VIII.	SCHLUS	SS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	30
	Art. 83	Inkraftsetzung	30
	Art. 84	Aufhebung bisherigen Rechts	30
ANH <i>A</i>	NG 1: OR	GANIGRAMM	31
ANHA	NG 2: FIN	ANZKOMPETENZEN	31
ANHANG 3: AUFGABENBESCHRIEBE ANHANG 4: KOMMISSIONEN UND DELEGATIONEN			33
			41
ANHA	NG 5: UN	TERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	43
ANHANG 6: INSTANZENWEG			44

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 32 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt die Schulpflege dieses Organisationsreglement.

Art. 2 Zweck

Das Organisationsreglement regelt die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten, die Kompetenzen, die Grundsätze der Geschäftsführung der Schulpflege und ihrer Gremien sowie das Zusammenwirken der an der Schule Beteiligten.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Organisationsreglement gilt für die Schulpflege, für die Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie für die der Schulpflege unterstellten Schulen und Fachbereiche.

Art. 4 Definitionen

- ¹ Der Begriff «Kommissionen» umfasst beratende Kommissionen, die schulischen Gremien sowie die «ad hoc-Kommissionen» wie Arbeitsgruppen, Steuergruppen oder Projektgruppen.
- ² Zu den «Mitarbeitenden der Schule» gehören die schulischen Mitarbeitenden sowie das übrige Personal der Schule gemäss kommunalem Personalrecht.
- ³ Schulische Mitarbeitende sind die kantonal angestellten Lehrpersonen, die kommunal angestellten Lehrpersonen, Therapie- und Betreuungspersonen sowie alle übrigen Mitarbeitenden mit Arbeitsort Schule, deren Tätigkeit den direkten Kontakt zu den Schulkindern erfordert.
- ⁴ Zum «übrigen Personal der Schule» zählen der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung, die Mitarbeitenden der Schulverwaltung, die Schulleitungen sowie der Leiter bzw. die Leiterin Betreuung.

Art. 5 Übergeordnetes Recht

- ¹ Das Organisationsreglement ergänzt und präzisiert die Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung und des kommunalen Rechts.
- ² Für Belange, zu denen sich das Organisationsreglement nicht explizit äussert, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz, GG) und der Gemeindeordnung (GO).

II. GRUNDSÄTZLICHES ZU ORGANISATION UND ZUSTÄNDIG-KEIT

Art. 6 Organigramm

- ¹ Die Schulpflege legt die Aufbauorganisation mit den Organisations- und Führungsstrukturen im Organigramm fest. Dieses ist im Anhang 1 aufgeführt und bildet Bestandteil dieses Organisationsreglements.
- ² Im Weiteren richtet sich die Organisation der Schule nach dem kantonalen Volksschulgesetz und dessen ausführenden kantonalen Bestimmungen.

Art. 7 Aufgaben- und Kompetenzregelung

- ¹ Die Schulpflege regelt die Aufgaben, die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Behördenmitglieder, schulischen Gremien, Schulen, Fachbereiche und Mitarbeitenden der Schule in diesem Organisationsreglement, im Funktionendiagramm und in Stellen- und Funktionsbeschrieben.
- ² Sie kann bei Bedarf weitere ergänzende Vorschriften über die Schulorganisation, die Prozesse und die Geschäftsabwicklung erlassen.

Art. 8 Organisationsstatut

- ¹ Das Organisationsreglement mit dem Organigramm, das Funktionendiagramm und die weiteren Aufgaben- und Kompetenzregelungen, die Prozessbeschriebe, Reglemente und Konzepte bilden zusammen mit den weiteren Bestimmungen zur Schule, zur Schulorganisation und Geschäftsabwicklung das Organisationsstatut gemäss Volksschulgesetz.
- ² Die Mitglieder der Schulpflege und alle Mitarbeitenden der Schule haben Zu-griff auf das Organisationsstatut.
- ³ Die laufende Aktualisierung und die nötige Publikation in der systematischen Rechtssammlung der Gemeinde gemäss Öffentlichkeitsprinzip obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin Schulverwaltung.

Art. 9 Zuständigkeitsregelung

- ¹ Sind Aufgaben durch übergeordnetes oder kommunales Recht der Schulpflege zugewiesen, ist diese als Kollegium zuständig. Vorbehalten bleibt deren Delegation an einzelne Mitglieder oder Mitarbeitende der Schule.
- ² In den übrigen Fällen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege zuständig.

Art. 10 Aufgabendelegation

- ¹ Die Schulpflege kann Aufgaben und Aufgabenbereiche an Ausschüsse, Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Mitarbeitende der Schule übertragen.
- ² Die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind in diesem Organisationsreglement, im Funktionendiagramm oder einem Beschluss der Gesamtbehörde festzuhalten.

Art. 11 Delegierte

- ¹ Für besondere Aufgaben, Funktionen und Vertretungen der Schule in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts und schulnahen Gremien ernennt die Schulpflege die nötigen Delegierten und bezeichnet einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- ² Die Delegierten handeln in der Regel nach eigenem Ermessen und berücksichtigen dabei sowohl die Interessen der Organisation oder des Gremiums als auch der Schule. Sie unterrichten die Schulpflege über deren wichtigsten Ereignisse und Entscheide.
- ³ In wichtigen Geschäften, in denen sich diese Interessen nicht decken, nehmen die Delegierten mit der Schulpflege Rücksprache und/oder legen Anträge vor.

Art. 12 Arbeitsgruppen und Fachpersonen

Bei Bedarf kann die Schulpflege Arbeitsgruppen, Steuergruppen oder Projektgruppen bilden oder externe Fachpersonen zur Unterstützung oder Beratung beiziehen.

Art. 13 Finanzbefugnisse

- ¹ Die Finanzbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Gemeindeordnung. Die Schulpflege kann die ihr zustehenden Ausgabenbefugnisse an einzelne Mitglieder oder an Mitarbeitende der Schule delegieren.
- ² Die detaillierten Finanzbefugnisse sind im Anhang 2 geregelt. Dieser bildet Bestandteil dieses Organisationsreglements.
- ³ Im Weiteren gelten die durch den Gemeinderat festgelegten Vorgaben und Prozesse analog.

Art. 14 Weisungsrecht

Die Schulpflege verfügt gegenüber den Kommissionen und Mitarbeitenden der Schule über Weisungs-, Überwachungs- und Selbsteintrittsrechte.

Art. 15 Stellvertretungen

Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen haben bei Abwesenheit der zu Vertretenden dieselben Rechte und Pflichten wie die Vertretenen.

Art. 16 Geheimhaltungspflicht

- Die Mitglieder der Behörde, der Ausschüsse und Kommissionen sind gemäss § 8 Gemeindegesetz verpflichtet, über die Geschäfte und deren Behandlung Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- ² Die Pflicht zur Verschwiegenheit dauert über die Beendigung der Behörden-, Ausschuss- oder Kommissionstätigkeit hinaus.
- ³ Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für alle Mitarbeitenden der Schule und für beigezogene externe Fachpersonen.

Art. 17 Information an Dritte

Die Herausgabe von allgemeinen Informationen richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). Der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung unterstützt die verschiedenen Schulbeteiligten bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

III. FÜHRUNGSINSTRUMENTE

Art. 18 Legislaturziele

- ¹ Die Schulpflege setzt für die Amtsdauer Legislaturziele fest. Sie spricht sich in den Schnittstellenbereichen mit dem Gemeinderat ab.
- ² Die Erreichung der Legislaturziele überprüft die Schulpflege in der Regel jährlich.

Art. 19 Jahresziele

Die Schulpflege beschliesst auf Antrag der Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen, der Schulleitungen und der weiteren operativen Leitungen jährlich über Zielvorgaben an die Ressorts, Schulen und Fachbereiche.

Art. 20 Führungsinstrumente

- ¹ Die Schulpflege legt das Leitbild fest, bestimmt Führungsgrundsätze und erlässt weitere strategische Vorgaben.
- ² Sie genehmigt das von der Schulkonferenz verabschiedete Schulprogramm und stellt im Rahmen des Budgets die zur Umsetzung benötigten Ressourcen zur Verfügung.

Art. 21 Aufgaben- und Finanzplanung

Die Schulpflege wirkt bei der Erarbeitung und jährlichen Nachführung des mittelfristigen Aufgabenund Finanzplans der Gemeinde mit.

Art. 22 Controlling

- ¹ Die Schulpflege errichtet ein wirksames Führungs- und Informationssystem, das ihr die Überprüfung der Zielerreichung, der Erledigung von Aufträgen und Projekten und der Mittelverwendung ermöglicht.
- ² Die Abteilung Finanzen der Gemeinde stellt geeignete Instrumente und Entscheidungsgrundlagen für die Überprüfung der Einhaltung des Budgets (Monats-, Quartalsabschlüsse), der Verpflichtungskredite und der Unterschriftsberechtigungen zur Verfügung.
- ³ Die Finanzkontrolle bei Organisationen, welche Gemeindebeiträge erhalten, erfolgt durch das sachlich zuständige Ressort.

Art. 23 Geschäftskontrolle

Die Schulpflege, die Ausschüsse und Kommissionen, die Schulen und Fachbereiche führen mit Unterstützung der Schulverwaltung eine ICT-unterstützte Geschäftskontrolle in ihrem Aufgabenbereich (Übersicht laufende Projekte, Pendenzenliste, Terminplan).

IV. BEHÖRDENORGANISATION

1. Schulpflege

Art. 24 Zuständigkeit

- ¹ Die Zuständigkeit der Schulpflege richtet sich nach der Gemeindeordnung sowie der übrigen übergeordneten Gesetzgebung, namentlich der kantonalen Volksschulgesetzgebung.
- ² Die Schulpflege ist als leitende und vollziehende Behörde verantwortlich für die politische Führung der Schule und für alle Belange des Schulwesens zuständig.
- ³ Als strategisches Führungsorgan konzentriert die Schulpflege ihre Tätigkeit auf die Aufsicht über die Schule, auf die Behandlung von strategischen Fragen und Aufgaben und auf grundsätzliche Entscheide.

Art. 25 Aufgaben

- ¹ Die Schulpflege trägt als Gesamtbehörde die Verantwortung für die Qualität und Entwicklung der gesamten Schule und die Personalpolitik.
- ² Sie bestimmt die lang- und mittelfristigen Ziele und Strategien, die sich am Gesamtwohl der Schüler bzw. Schülerinnen, der Eltern und Erziehungsberechtigten und der Mitarbeitenden der Schule, an den rechtlichen Grundlagen und den verfügbaren Ressourcen orientieren, und sorgt für deren adäquate Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit.
- ³ Die Schulpflege sorgt für eine rechtmässige und effiziente Geschäftserledigung, genehmigt die Organisationsstruktur der Schule und nimmt für die gemäss Gemeindeordnung unterstellten Mitarbeitenden die Personal- und Stellenplanung basierend auf den Schülerzahlen, den kantonal zugeteilten Stellenprozenten und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vor.
- ⁴ Die Schulpflege stellt die Koordination und den Informationsfluss innerhalb der Behörde und gegenüber dem Gemeinderat und übrigen kommunalen Behörden sicher. Sie regelt Schnittstellen und allfällige Kompetenzkonflikte zwischen den Ressorts oder Mitarbeitenden der Schule.
- ⁵ Die Schulpflege initiiert die Planung und wirkt bei der Realisierung von adäquatem Schul- und Betreuungsraum mit. Dabei berücksichtigt sie die aktuellen und prognostizierten Schülerzahlen, die Entwicklungen in der Gemeinde und die Vorgaben der Volksschulgesetzgebung.

Art. 26 Schulbesuche

- ¹ Die Mitglieder der Schulpflege führen regelmässig Schulbesuche durch und nehmen an Schulveranstaltungen teil.
- ² Die Schulpflege kann auf Antrag der Behördenmitglieder, der Schulleitung oder des Leiters bzw. der Leiterin Betreuung Beobachtungsschwerpunkte sowie weitere Einzelheiten zu den Schulbesuchen festlegen. Die Beobachtungsschwerpunkte nehmen Bezug auf das Schulprogramm, die behördlichen Entwicklungsziele, die Berichte der externen Schulaufsicht oder auf sonstige Begebenheiten.
- ³ Bei den Schulbesuchen steht die Schule in ihrer Gesamtheit und nicht die einzelne Lehrperson im Vordergrund des behördlichen Interesses.

Art. 27 Konstituierung

- ¹ Die Schulpflege konstituiert sich unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts selbst. Die Konstituierung erfolgt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Schulpflege.
- ² Die Konstituierung findet nach den Gesamterneuerungswahlen an der 1. Sitzung der Schulpflege nach Beginn der Amtsperiode statt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Schulpflege und deren Präsident bzw. Präsidentin rechtskräftig gewählt sind.
- ³ Bei Ersatzwahlen erfolgt die Konstituierung in der auf den Ablauf der Rekursfrist folgenden Woche und wird sofort wirksam.
- ⁴ Im Rahmen der Konstituierung bestimmt die Schulpflege die Delegationen in Institutionen oder schulnahe Gremien.

Art. 28 Ressortsystem

- ¹ Die Aufgaben und Aufgabenbereiche der Schulpflege sind einzelnen Ressorts zugeordnet. Jedem Ressort steht ein Mitglied der Schulpflege vor.
- ² Die Schulpflege bestimmt an der konstituierenden Sitzung die Ressortzuteilungen und die Stellvertretungen.
- ³ Bei der Zuteilung der Ressorts und Aufgaben werden nach Möglichkeit die Kompetenzen und Verfügbarkeiten der Mitglieder berücksichtigt. Die bisherigen Mitglieder der Schulpflege haben Vorrang auf Zuteilung eines Ressorts.
- ⁴ Die Mitglieder der Schulpflege sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Ressorts zu übernehmen.
- ⁵ Bei Ersatzwahlen oder aus anderem wichtigem Grund kann die Schulpflege die Zuteilungen während der Amtsdauer ändern oder neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuteilen.

Art. 29 Sitzungsgremium

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulpflegemitglieder sowie der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.
- ² Das Teilnahmerecht der Vertretungen der Schulleitung und der Lehrpersonen kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.
- ³ Zu Geschäften, die einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Sachaufgabe betreffen, können weitere involvierte Einzelpersonen an die Sitzungen eingeladen werden. Über die Teilnahme Dritter an den Sitzungen entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege.

Art. 30 Interessenbindung

- ¹ Die Mitglieder der Schulpflege legen ihre Interessenbindungen schriftlich offen. Es gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- ² Die Interessenbindungen werden jährlich überprüft und jeweils auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet.

Art. 31 Einbezug der Verwaltung

Auf Wunsch der Mehrheit der Schulpflege oder des zuständigen Ressortvorstehers bzw. der zuständigen Ressortvorsteherin kann für Geschäfte von gewisser Tragweite die verantwortliche Fachperson der Gemeinde für die Schulpflegesitzung zur Beratung bzw. Erläuterung beigezogen werden.

Art. 32 Prozessführung

- ¹ Im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse und ihres Aufgabenbereiches führt die Schulpflege Prozesse selbst. Im Übrigen liegt die Prozessführung beim Gemeinderat.
- ² Die Schulpflege kann die Prozessführung an das sachlich zuständige und federführende Ressort delegieren.

2. Ressorts

Art. 33 Ressortaufteilung

Die Aufgaben und Aufgabenbereiche der Schulpflege werden folgenden Ressorts zugeteilt:

- Ressort Präsidiales
- Ressort Qualitätssicherung und Schulentwicklung
- Ressort Schule und Familie
- Ressort Schülerbelange
- Ressort Schulraumplanung, Infrastruktur und Finanzen.

Art. 34 Ressortorganisation

- ¹ Die Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen üben die politische Aufsicht über den zugeteilten Aufgaben- und Verantwortungsbereich aus. Sie stellen sicher, dass die durch die Gesamtbehörde festgesetzten Ziele in ihrem Verantwortungsbereich erreicht werden und veranlassen strategische Änderungen oder Neuausrichtungen.
- ² Die Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen präsidieren in der Regel die ihrem Ressort zugeordneten Ausschüsse und Kommissionen.
- ³ Die Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen sind im zugeteilten Aufgaben- und Verantwortungsbereich gegenüber den Mitarbeitenden der Schule weisungsberechtigt.

Art. 35 Stellvertretung Ressorts

- ¹ Die Schulpflege bestimmt für jeden Ressortvorsteher bzw. jede Ressortvorsteherin einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- ² Die Stellvertretung in Ausschüssen und Kommissionen übernimmt das Ersatzmitglied bzw. der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des betreffenden Gremiums.

Art. 36 Ressortaufgaben im Allgemeinen

- ¹ Zu den allgemeinen Aufgaben der Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen gehören insbesondere:
 - Strategische und fachliche Leitung des zugeteilten Ressorts,
 - Überwachung der Ziele, Vorgaben im Ressort,

- fachliche Vertretung der Geschäfte der Schulpflege, wo nötig unter Ein-bezug der sachlich zuständigen Mitarbeitenden der Schule,
- Mitwirkung bei der politischen Vertretung der Geschäfte an der Gemeindeversammlung sowie an Orientierungsanlässen,
- Durchführung von Ressortsitzungen im Aufgabenbereich,
- Koordination der Zusammenarbeit bei ressortübergreifenden Geschäften,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung des Budgets und der Finanzplanung so-wie Aufsicht über die Einhaltung des Budgets im Ressort,
- Orientierung der Schulpflege über in eigener Kompetenz erlassene Verfügungen, über Geschäfte, welche die strategische Planung oder die ressortübergreifende Zusammenarbeit betreffen, sowie über sonstige Angelegenheiten, die für die Schulpflege von Interesse sind,
- Vertretung der Schulpflege als Delegierter bzw. als Delegierte in Verbänden und schulnahen Organisationen,
- aktive Imagepflege und einheitliches, zielorientiertes Auftreten als Mitglied der Gesamtschulpflege,
- sachdienliche Vorbereitung von Sitzungen sowie zielorientierte Führung von allfälligen Kommissionen.
- regelmässige individuelle Weiterbildung im Aufgabenbereich.
- ² Die den Ressorts und einzelnen Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen zugewiesenen detaillierten Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen ergeben sich aus den Aufgabenbeschrieben zu den einzelnen Ressorts gemäss Anhang 3, aus dem Funktionendiagramm und aus den weiteren rechtlichen Grundlagen.

3. Ausschüsse und Kommissionen

Art. 37 Ausschüsse im Allgemeinen

- ¹ Der Ausschuss ermöglicht die behördeninterne Aufgabenübertragung, eine fachliche Spezialisierung eines Teils der Mitglieder der Schulpflege und eine hohe demokratische Legitimation bei der Aufgabenerfüllung.
- ² Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Schulpflege in der Regel für eine vierjährige Amtsdauer eingesetzt. Die Schulpflege bestimmt das dem Ausschuss vorsitzende Behördenmitglied und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- ³ Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Schulpflege. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Schulpflege. Weitere Mitglieder des Ausschusses haben beratende Stimme und sind operativ t\u00e4tig. Der Ausschuss ist nur beschlussf\u00e4hig, wenn mindestens drei Mitglieder der Schulpflege anwesend sind.
- ⁴ Der Ausschuss übt im Zuständigkeitsbereich die Steuerungs- und Lenkungsfunktion sowie das Controlling über die laufenden Geschäfte aus. Er verfügt über die zur selbstständigen Erledigung notwendigen Entscheidungsbefugnisse und nimmt bei Bedarf beratende Aufgaben wahr.
- ⁵ Der Ausschuss ist im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben und Kompetenzen gegenüber den Schulleitungen, den weiteren operativen Leitungen und Mitarbeitenden der Schule weisungsberechtigt.
- ⁶ Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Dritte sind zur Anhörung von Geschäften zugelassen, haben aber vor der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.
- ⁷ Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle geführt. Die Protokollführung wird vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. der jeweiligen Vorsitzenden bestimmt.

- ⁸ Der bzw. die Vorsitzende ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Ausschusses zeitnah über die seit der letzten Sitzung erlassenen Beschlüsse, Verfügungen und Anordnungen zu informieren.
- ⁹ Bei Bedarf kann der Ausschuss Arbeitsgruppen bilden und weitere Mitarbeitende der Schule oder externe Fachpersonen zur Unterstützung oder Beratung beiziehen.

Art. 38 Beratende Kommissionen im Allgemeinen

- ¹ In den beratenden Kommissionen sind die wichtigsten Umsetzungspartner vertreten. Durch den Beizug verschiedener Interessenvertretungen ermöglicht die Schulpflege einen interdisziplinären Fachaustausch, eine repräsentative Zusammensetzung und eine hohe Fachlichkeit und Qualität im Aufgabenbereich.
- ² Die Mitglieder der Kommission werden von der Schulpflege in der Regel für eine vierjährige Amtsdauer eingesetzt. Die Schulpflege bestimmt das der Kommission vorsitzende Behördenmitglied und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- ³ Alle Mitglieder der Kommission haben Stimmrecht. Vorbehalten bleiben anderweitige Regelungen und Beschlüsse.
- ⁴ Die Kommission ist für die Beratung und Unterstützung der Schulpflege in Fachfragen zuständig. Sie behandelt Geschäfte bis zur Entscheidungsreife und stellt der Schulpflege bei Bedarf Antrag.
- ⁵ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Dritte sind zur Anhörung von Geschäften zugelassen, haben aber vor der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.
- ⁶ Über die Sitzungen der Kommissionen werden Protokolle geführt. Die Protokollführung wird vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. der jeweiligen Vorsitzenden bestimmt.
- ⁷ Bei Bedarf kann die Kommission Arbeitsgruppen bilden, weitere Mitarbeitende der Schule oder externe Fachpersonen zur Unterstützung oder Beratung beiziehen.

Art. 39 Kommunale und regionale Kommission

- ¹ Die Schulpflege delegiert für den übergeordneten fachlichen Austausch, die Bewirtschaftung von Schnittstellenthemen, die Koordination von Projekten und Aufgaben und für die allgemeine Vertretung der Interessen der Schule Mitglieder der Behörde oder einzelne Mitarbeitende der Schule in kommunale und regionale Kommissionen.
- Die einzelnen Kommissionen mit den Delegationen der Schulpflege bzw. der Schule sind im Anhang
 4 aufgeführt.
- ³ Die Schulpflege regelt die detaillierten Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen ihrer Vertreter bzw. Vertreterinnen in den kommunalen und regionalen Kommissionen, soweit sie dafür zuständig ist.

V. SCHULORGANISATION

Art. 40 Allgemeines

- ¹ Die Schulleitungen, der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung, der Leiter bzw. die Leiterin Betreuung und die weiteren Schulbeteiligten verteilen die ihnen obliegenden Aufgaben selbst. Sie achten dabei auf eine möglichst gleichmässige Arbeitsbelastung.
- ² Die vorgesetzten Stellen sind für die Leitung ihrer Gremien und die reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Gremien verantwortlich. Sie können einzelne, mit dieser Aufgabe verbundene Kompetenzen delegieren, nicht aber die Verantwortung.

Art. 41 Organisationsinstrumente

Zusätzlich zu den Bestimmungen in diesem Organisationsreglement regeln die jeweils vorgesetzten Stellen die schul-interne Organisation mittels Funktions- und Stellenbeschreibungen, mit Prozessbeschrieben und weiteren Organisationsinstrumenten zu regeln.

1. Pädagogischer Bereich

Art. 42 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung führt ihre Schule administrativ, personell, finanziell und zusammen mit der Schulkonferenz pädagogisch. Sie ist verantwortlich für die Qualität und die Entwicklung der Schule im Rahmen der strategischen Vorgaben und Zielsetzungen der Schulpflege und vertritt die Schule in kommunalen und regionalen Gremien und Organisationen.
- ² Wird die Schulleitung von mehreren Personen wahrgenommen, regeln diese die Aufteilung der verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten selbst und weisen ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zuhanden der Schulpflege und der Mitarbeitenden der Schule und der Gemeinde aus.
- ³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Anträge stellen. Sie kann pädagogische oder fachliche Gremien bilden oder Arbeitsgruppen, Steuergruppen oder Projektgruppen einsetzen.
- ⁴ Die detaillierten Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen sind in der kantonalen Volksschulgesetzgebung, im Stellenbeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.
- ⁵ Organisatorisch, fachlich und personell ist die Schulleitung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Schulpflege unterstellt. Für die politische Führung im Aufgaben- und Verantwortungsbereich sind die jeweiligen Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen zuständig.
- ⁶ Die Schulleitung ist vorgesetzte Stelle aller kantonal und kommunal angestellten Lehrpersonen, der sonderpädagogischen Fachpersonen und weiteren kommunalen pädagogischen Mitarbeitenden.

Art. 43 Schulkonferenz

- ¹ Die Schulkonferenz setzt sich zusammen aus den kantonal besoldeten Lehrpersonen der Volksschule und den kommunalen Lehrpersonen mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht oder gemäss individueller Vereinbarung.
- ² Die Schulleitung regelt das Recht und die Pflicht zur Teilnahme der weiteren Mitarbeitenden der Schule.
- ³ Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung geleitet.

- ⁴ Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Anträge stellen. Sie kann weitere pädagogische oder fachliche Gremien bilden oder Steuer-, Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen.
- ⁵ Die Aufgaben der Schulkonferenz richten sich nach der übergeordneten, kantonalen Volksschulgesetzgebung. Die Schulkonferenz ist insbesondere für die Festlegung des Schulprogramms mit den pädagogischen Schwerpunkten und der Massnahmen zu dessen Umsetzung zuständig. Sie kann weitere Aufgaben im Auftrag der Schulpflege wahrnehmen.
- ⁶ Die Schulleitung stellt der Schulkonferenz ein Zeitfenster für die Wahl der Lehrpersonenvertretung in der Schulpflegesitzung und die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte im Rekrutierungsprozess der Schulleitung zur Verfügung.
- ⁷ Die Beschlüsse der Schulkonferenz sind für die Lehrpersonen verbindlich. Sie werden in einem Protokoll festgehalten, welches an der nächsten Schulkonferenz genehmigt wird.
- ⁸ Jedes Mitglied der Schulkonferenz ist zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern es nicht in den Ausstand zu treten hat. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Die Schulkonferenz beschliesst mit Mehrheitsentscheid.
- ⁹ Die Schulkonferenz tagt in der Regel quartalsweise.

Art. 44 Leiter/in Betreuung

- ¹ Der Leiter bzw. die Leiterin Betreuung ist verantwortlich für das Angebot der Tagesstrukturen gemäss Volksschulgesetzgebung und die Weiterentwicklung des Betreuungsangebots. Er bzw. sie führt den Fachbereich personell, organisatorisch, fachlich und finanziell. Der Leiter bzw. die Leiterin Betreuung sichert die Qualität im Rahmen der strategischen Vorgaben und Zielsetzungen der Schulpflege und vertritt die Schule in kommunalen und regionalen Gremien und Organisationen.
- ² Für die organisatorische, fachliche und personelle Führung des Leiters bzw. der Leiterin Betreuung ist der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin des Ressorts Schule und Familie zuständig.
- ³ Der Leiter bzw. die Leiterin Betreuung ist vorgesetzte Stelle der Standortleitungen des Schülerclubs in den Schulhäusern.
- ⁴ Der Leiter bzw. die Leiterin Betreuung kann der Schulpflege direkt Antrag stellen sowie Arbeitsgruppen, Steuergruppen und Projektgruppen einsetzen.

Art. 45 Verantwortliche/r Qualitätsbereich Sonderpädagogik

- ¹ Der bzw. die Verantwortliche des Qualitätsbereichs Sonderpädagogik ist für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des gesamtschulischen sonderpädagogischen Angebots zuständig und verantwortlich.
- ² Ihm bzw. ihr obliegt die fachliche Verantwortung für die Umsetzung sowie regelmässige Evaluation und Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Konzepte und die Sicherstellung effizienter Prozesse.
- ³ Der bzw. die Verantwortliche Qualitätsbereich Sonderpädagogik unterstützt und berät die Schulpflege, die Schulleitungen, den Leiter bzw. die Leiterin Betreuung und das sonderpädagogische Fachpersonal bei Bedarf in spezifischen sonderpädagogischen Fragestellungen.
- ⁴ Er bzw. sie arbeitet mit den verschiedenen Schulbeteiligten, dem Schulsozialarbeiter bzw. der Schulsozialarbeiterin und mit den externen Stellen des Kindes- und Jugendschutzes und des Schulpsychologischen Diensts zusammen.

- ⁵ Für die organisatorische, fachliche und personelle Führung des bzw. der Verantwortlichen Qualitätsbereich Sonderpädagogik ist die Schulleitung zuständig. Sie regelt die Details der Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten im Stellenbeschrieb.
- ⁶ Der bzw. die Verantwortliche Qualitätsbereich Sonderpädagogik kann der Schulleitung zuhanden der Schulpflege direkt Antrag stellen sowie Arbeitsgruppen, Steuergruppen und Projektgruppen einsetzen.

Art. 46 Schulsozialarbeiter/in

- ¹ Die Schulsozialarbeit dient der Vorbeugung, Linderung und Lösung von sozialen und persönlichen Problemen von Schülern, der frühzeitigen Problemerkennung und der niederschwelligen Betreuung für Schüler, Eltern oder Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Mitarbeitende.
- ² Die Schule Uitikon hat im Bereich Schulsozialarbeit eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Für die fachliche und personelle Führung des Schulsozialarbeiters bzw. der Schulsozialarbeiterin ist das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) zuständig. Für administrative oder organisatorische Belange ist die Schulleitung zuständig.
- ³ Der Schulsozialarbeiter bzw. die Schulsozialarbeiterin arbeitet mit den verschiedenen Schulbeteiligten, insbesondere mit der Schulleitung, dem Leiter bzw. der Leiterin Betreuung und dem zuständigen Ressortvorsteher bzw. der zuständigen Ressortvorsteherin, zusammen und nimmt an den Sitzungen der Fachgruppe Schulsozialarbeit teil. Die Schulleitung kann Aufträge erteilen.

Art. 47 Externe Dienste

- ¹ Die Schule Uitikon ist dem gemeindeübergreifenden Schulpsychologischen Dienst Limmattal Süd angeschlossen. Dieser ist für die Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags im Bereich Schulpsychologie abschliessend verantwortlich. Ein Zusammenarbeitsvertrag regelt die Details.
- ² Das gesetzliche Angebot der psychomotorischen Therapie wird mittels Leistungsvereinbarung durch den Schulzweckverband Affoltern a.A. gewährleistet. Die Details der spezifischen Förderung von Schülern und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen erfolgt im Rahmen der Organisation und der Regelungen des Schulzweckverbands.

2. Verwaltungsbereich

Art. 48 Organisation

- ¹ Der Verwaltungsbereich der Schule umfasst die Schulverwaltung, die Schulgesundheit und Schulsicherheit und die schulergänzenden Angebote wie Freifächer oder Schulsport.
- ² Die Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Verwaltungsbereichs, die Funktionen der Mitarbeitenden und die Pensenzuteilungen ergeben sich aus dem Stellenplan und den Stellenbeschreibungen.

Art. 49 Leiter/in Schulverwaltung

- ¹ Der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung ist verantwortlich für die operative Leitung des Verwaltungsbereichs der Schule. Sie unterstützt die Schulpflege, die Schulleitungen, den Leiter bzw. die Leiterin Betreuung und die weiteren Schulbeteiligten insbesondere in rechtlichen, organisatorischen und administrativen Belangen.
- ² Der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung nimmt folgende zentralen Aufgaben wahr:
 - Führung des Verwaltungsbereichs der Schule,

- Vorbereitung, Überwachung und Vollzug der Geschäfte der Schulpflege, der Ausschüsse und Kommissionen,
- Beratung und Information der Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen über laufende Geschäfte und wichtige Angelegenheiten in ihren Ressorts,
- Erarbeitung des Budgets, Mitwirkung bei der Finanzplanung sowie Überwachung der Einhaltung des Budgets (Quartalsabschlüsse),
- Sicherstellung der Funktion der Schulverwaltung als zentrale Anlaufstelle für Behörden, Bevölkerung und Mitarbeitende,
- Sicherstellung der bereichsinternen Information und Koordination,
- Verantwortung als Datenschutzbeauftragter bzw. Datenschutzbeauftragte für die Sicherstellung des Datenschutzes und der betrieblichen Sicherheit,
- Sicherstellung der Führung und Veröffentlichung des Organisationsstatuts,
- Sicherstellung der Archivierung,
- Vertretung der Schule in kommunalen und regionalen Gremien und Organisationen.
- ³ Der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung amtet als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege.
- ⁴ Für die organisatorische, fachliche und personelle Führung des Leiters bzw. der Leiterin Schulverwaltung ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege zuständig. Dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin steht im Rahmen des kommunalen Personalrechts und in übergeordneten, insbesondere administrativen oder organisatorischen Belangen der Gemeindeverwaltung, das Recht zu, Verfügungen und Anordnungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen.
- ⁵ Der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung ist vorgesetzte Stelle für die Mitarbeitenden der Schulverwaltung und ist verantwortlich für die Fachpersonen der Schulgesundheit und Schulzahnpflege. Gegenüber dem Personal des Hausdienstes steht ihm bzw. ihr bezüglich der Erfüllung von Aufgaben vor Ort ein Weisungsrecht zu.
- ⁶ Die Schulpflege legt die Details der Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten des Leiters bzw. der Leiterin Schulverwaltung unter Beachtung der Vorgaben der Volksschulgesetzgebung und des kommunalen Rechts im Funktionendiagramm und im Stellenbeschrieb fest.
- ⁷ Der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung kann der Schulpflege direkt Antrag stellen sowie Arbeitsgruppen, Steuergruppen oder Projektgruppen einsetzen.

Art. 50 Schulverwaltung

- ¹ Die Schulverwaltung ist das Kompetenz- und Dienstleistungszentrum der Schule und für alle administrativen und verwaltungsmässigen Aufgaben zuständig. Sie ist die allgemeine Anlaufstelle für die Eltern und Erziehungsberechtigten und die Öffentlichkeit in schulischen Fragen.
- ² Der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung legt die Details der Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterinnen der Schulverwaltung unter Beachtung der Vorgaben der Volksschulgesetzgebung und des kommunalen Rechts im Stellenbeschrieb fest.

3. Operative Gremien

Art. 51 Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen:
 - Präsident/in der Schulpflege (Vorsitz)
 - ein/e Vertreter/in der Schulleitung

- Leiter/in Betreuung
- Leiter/in Schulverwaltung.
- ² Der zuständige Sachbearbeiter bzw. die zuständige Sachbearbeiterin der Schulverwaltung nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Funktion teil. Er bzw. sie ist für das Protokoll der Geschäftsleitung zuständig.
- ³ Bei Bedarf kann die Geschäftsleitung weitere Behördenmitglieder, operative Leitungen, Mitarbeitende der Schule oder Fachpersonen zur Beratung beiziehen.
- ⁴ Die Geschäftsleitung ist das oberste operative Gremium. Sie ist zuständig für das Steuern, Planen, Koordinieren und Kontrollieren der gesamtschulischen Geschäfte und Tätigkeiten und für die Planung und Sicherstellung der Umsetzung und des Vollzugs der Beschlüsse der Schulpflege. Die detaillierten Aufgaben sind im Anhang 3 geregelt und ergeben sich aus dem Funktionendiagramm.
- ⁵ Die Geschäftsleitung ist im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben und Kompetenzen gegenüber den Mitarbeitenden der Schule weisungsberechtigt.
- ⁶ Die Geschäftsleitung tagt mindestens zweimal monatlich.

Art. 52 Schulleitungskonferenz

- ¹ Der Schulleitungskonferenz gehören alle Schulleitungen an.
- ² Der Leiter bzw. die Leiterin Betreuung und der bzw. die Verantwortliche Qualitätsbereich Sonderpädagogik nehmen bei Bedarf an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz teil. Er bzw. sie können der Schulleitungskonferenz Antrag stellen und haben beratende Stimme.
- ³ Bei Bedarf kann die Schulleitungskonferenz weitere Fachpersonen oder Mitarbeitende der Schule zur Beratung beiziehen.
- ⁴ Die Schulleitungskonferenz dient dem Wissens- und Erfahrungsaustausch und der Behandlung gesamtschulischer pädagogischer und sonderpädagogischer Fragen. Die detaillierten Aufgaben sind im Anhang 3 geregelt.
- ⁵ Die Schulleitungskonferenz stellt die Protokollierung ihrer Beschlüsse sicher. Die Protokolle werden allen Mitgliedern der Schulpflege, dem Leiter bzw. der Leiterin Schulverwaltung, dem Leiter bzw. der Leiterin Betreuung sowie allen durch die Beschlüsse betroffenen Mitarbeitenden der Schule zugänglich gemacht.
- ⁶ Die Schulleitungskonferenz tagt mindestens zweimal monatlich.

Art. 53 Stufen- und Fachteams

- ¹ Die Lehrpersonen organisieren sich im Rahmen ihres Berufsauftrags in Stufen- und Fachteams. Die Schulleitung legt die Leitung der Stufen- und Fachteams fest.
- ² Die Schulleitung nimmt nach Möglichkeit mit beratender Stimme an den Sitzungen der Stufenund Fachteams teil.
- ³ Die Stufen- und Fachteams nehmen die Anliegen des ihr zugehörigen Lehrpersonals wahr. Sie beraten schulische Belange ihrer Stufe, nehmen Stellung zu pädagogischen Konzepten, Reglementen oder Leitfäden und tauschen sich bei Bedarf über die Stufen hinweg zu pädagogischen und organisatorischen Fragen aus. Der Aufgabenbeschrieb regelt die Details der Aufgaben und Zuständigkeiten.
- ⁴ Die Stufen- und Fachteams können der Schulpflege via Schulleitung Antrag stellen und bei Bedarf Arbeitsgruppen, Steuergruppen oder Projektgruppen einsetzen oder Fachpersonen einladen.

- ⁵ Die Stufen- und Fachteams tagen im Auftrag der Schulleitung bzw. bei Bedarf.
- ⁶ Die Stufen- und Fachteams stellen die Protokollierung ihrer Beschlüsse sicher. Die Protokolle werden allen Schulleitungen, Lehrpersonen und betroffenen Mitarbeitenden der Schule zugänglich

Art. 54 Fachgruppe Medien und ICT

- ¹ Der zuständige Gemeindeinformatiker bzw. die Gemeindeinformatikerin ist der bzw. die Hauptverantwortliche für die gesamte ICT-Infrastruktur der Gemeinde und Schule. Er stellt zusammen mit dem TICTS den technischen ICT-Support der Schule sicher.
- ² Für das reibungslose Funktionieren der gesamten ICT-Infrastruktur der Schule ist die Fachgruppe Medien und ICT in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern bzw. Dienstleisterinnen zuständig.
- ³ In der Fachgruppe Medien und ICT sind die folgenden Personen vertreten:
 - ein/e Vertreter/in der Schulleitung (Leitung)
 - PICTS als Vertreter/in des Fachteams Medien und ICT
 - Gemeindeinformatiker/in der Gemeinde
 - eine/e Vertreter/in der Schulverwaltung.
- ⁴ Bei Bedarf nimmt der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin Qualität und Schulentwicklung an den Sitzungen der Fachgruppe Medien und ICT teil. Die Fachgruppe Medien und ICT kann zudem weitere Mitarbeitende der Schule oder Fachpersonen zur Beratung beiziehen.
- ⁵ Die Fachgruppe Medien und ICT hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Sicherstellung und Weiterentwicklung einer adäquaten, den gesetzlichen Vorgaben und schulischen Bedürfnissen entsprechenden ICT-Infrastruktur
 - Verantwortung für und Aufsicht über die Informationssicherheit in der Schule,
 - Mitwirkung bei Planung, Initiierung und Umsetzung von gemeindeübergreifenden ICT-Projekten,
 - Mitwirkung bei der Beschaffung der ICT-Infrastruktur,
 - Sicherstellung und Koordination eines bedarfsgerechten ICT-Supports,
 - Sicherstellung der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit und Information im ICT-Bereich.
- ⁶ Der Gemeindeinformatiker bzw. die Gemeindeinformatikerin und der ICT-Supporter bzw. die ICT-Supporterin der Gemeinde sind gegenüber den Mitarbeitenden der Schule sowie gegenüber Schüler bzw. Schülerinnen in Bezug auf den korrekten Umgang mit der technischen Infrastruktur und in Bezug auf Fragen der Sicherheit oder gesetzlichen Vorgaben weisungsberechtigt.

Art. 55 Fachgruppe Schulsozialarbeit

- ¹ Die Fachgruppe Schulsozialarbeit (SSA) behandelt übergeordnete Themen im Bereich Schulsozialarbeit und unterstützt die Schulpflege bei der strategischen Führung im Fachbereich.
- ² Die Fachgruppe besteht aus folgenden Vertretern bzw. Vertreterinnen der Schule:
 - ein/e Vertreter/in der Schulleitung, Leitung
 - zuständige/r Ressortvorsteher/in
 - Schulsozialarbeiter/innen
 - ein/e Vertreter/in des AJB.
- ³ Die Fachgruppe Schulsozialarbeit kann bei Bedarf weitere Mitarbeitende der Schule oder Fachpersonen zur Beratung beiziehen.
- ⁴ Die Fachgruppe Schulsozialarbeit tagt in der Regel dreimal jährlich.

4. Eltern- und Schülermitwirkung

Art. 56 Elternmitwirkung

- ¹ Die Schule gewährleistet die institutionalisierte Mitwirkung der Eltern gemäss Volksschulgesetz durch die Bildung eines Elternrats.
- ² Der Elternrat ist ein Bindeglied zwischen Schule und Eltern und setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und allen an der Schule tätigen Personen ein. Er gewährleistet den regelmässigen Gedanken- und Informationsaustausch, stärkt den partnerschaftlichen Umgang und ermöglicht die gemeinsame Planung und Durchführung von Projekten.
- ³ Im Elternrat sind nach Möglichkeit alle Schulstufen und alle Schulhäuser angemessen vertreten.
- ⁴ Die Schulpflege genehmigt das Reglement des Elternrats für die Aufgaben und die Zusammenarbeit mit den Eltern. Das Reglement ist Teil des Organisationsstatuts.
- ⁵ Die Schulpflege kann im Rahmen ihres jährlichen Budgets auf begründeten Antrag hin weitere finanzielle Mittel zur Durchführung von Projekten von gemeinsamem Interesse sprechen.
- ⁶ Die Schulleitung schafft geeignete Gefässe für den mindestens zweimal jährlich stattfindenden fachlichen Austausch und die gegenseitige Information zwischen dem Elternrat und der Schulleitung, dem Leiter bzw. der Leiterin Betreuung und dem zuständigen Ressortvorsteher bzw. der zuständigen Ressortvorsteherin. Sie legt in Rücksprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher bzw. der zuständigen Ressortvorsteherin die Teilnahme weiterer Mitarbeitenden der Schule oder Fachpersonen fest.

Art. 57 Schülermitwirkung

- ¹ Die Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie werden an den sie betreffenden Entscheiden durch Mitsprachemöglichkeiten und Mitverantwortung beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen.
- ² Die Form der Schülermitwirkung wird in den Schulen geregelt. Die Schulleitung schafft nach Konsultation der Schulkonferenz Gefässe für die Schülermitwirkung.
- ³ Der Schülerrat kann der Schulpflege Antrag stellen.

VI. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Grundsätze

Art. 58 Geltungsbereich

- ¹ Die Geschäftsführung richtet sich nach §§ 38 ff. des Gemeindegesetzes.
- ² Die nachfolgenden Bestimmungen gelten analog für die Ressorts, die Ausschüsse, die Kommissionen sowie für die operativen Gremien, sofern nicht spezifische abweichende Regelungen bestehen.

Art. 59 Kollegialitätsprinzip

- ¹ Die Mitglieder der Schulpflege unterstehen dem Kollegialitätsprinzip. Sie sind an einen Mehrheitsbeschluss gebunden und vertreten die Entscheide des Kollegiums nach aussen.
- ² An den Gemeindeversammlungen unterstützen die Mitglieder der Schulpflege die Anträge ihrer Behörde. Stimmenthaltungen sind in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Gesamtschulpflege möglich.

Art. 60 Ausstandspflicht

- ¹ Die Mitglieder der Schulpflege sowie die Mitarbeitenden der Schule und weitere Fachpersonen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen bzw. wenn die Vermutung der Befangenheit besteht, insbesondere wenn sie
 - in der Sache ein persönliches Interesse haben,
 - mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
 - Vertreter bzw. Vertreterin einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.
- ² Der Ausstand gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung des Geschäfts.
- ³ Wer in den Ausstand treten muss, ist verpflichtet, die Ausstandspflicht von sich aus zu Beginn der Geschäftsberatung bekanntzugeben und in den Ausstand zu treten.
- ⁴ Ist der Ausstand streitig, entscheiden darüber die Mitglieder der Schulpflege unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin der Schulpflege.

Art. 61 Sitzungsteilnahme

- ¹ Die Mitglieder der Schulpflege sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Klausurtagungen verpflichtet. Abwesenheiten sind rechtzeitig und unter Angabe des Grundes dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Schulpflege bekannt zu geben. Die Pflicht zur Sitzungsteilnahme gilt analog für online-Sitzungen.
- ² Die Sitzungen der Schulpflege sind nicht öffentlich.

³ Zu Geschäften, die einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Sachaufgabe betreffen, können weitere involvierte Personen an die Sitzungen eingeladen werden. Über die Teilnahme Dritter an den Sitzungen entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege.

Art. 62 Abstimmung

- ¹ Die Schulpflege fasst ihre Beschlüsse an Sitzungen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Schulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt. Sie können jedoch schriftlich Anträge über einen Beratungsgegenstand stellen.
- ³ Jedes Mitglied der Schulpflege ist zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern es nicht in den Ausstand zu treten hat. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- ⁴ Wird auf Fragen der Sitzungsleitung kein Gegen-, Änderungs- oder Rückweisungsantrag gestellt, gilt der schriftliche Antrag als genehmigt.
- ⁵ Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege oder bei dessen bzw. deren Abwesenheit der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin gestimmt hat.

Art. 63 Informelle Sitzungen und Klausurtagungen

- ¹ Die Schulpflege führt zwischen zwei ordentlichen Sitzungen in der Regel informelle Arbeitssitzungen durch, die dem internen Austausch zu laufenden Geschäften oder der vertieften Meinungsbildung zu Geschäften oder Projekten dienen. Weitere Personen können in Absprache mit dem Präsident en bzw. der Präsidentin der Schulpflege beigezogen werden.
- ² Die informellen Sitzungen sind im Sitzungsplan aufgeführt oder werden bei Bedarf durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Schulpflege zusätzlich einberufen.
- ³ In der Regel zweimal jährlich findet eine Klausurtagung statt, zu welcher der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege einlädt. Teilnehmende sind die Schulpflegemitglieder, die Schulleitungen, der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung, der Leiter bzw. die Leiterin Betreuung sowie bei Bedarf weitere Mitarbeitende der Schule oder Fachpersonen.
- ⁴ An den informellen Sitzungen und Klausurtagungen können keine Beschlüsse gefasst werden.

2. Sitzungsorganisation

Art. 64 Sitzungstermine

- Die Sitzungstermine der Schulpflege werden unter Berücksichtigung der Sitzungstermine des Gemeinderats jeweils für ein Jahr im Voraus auf Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Schulpflege durch die Schulpflege festgelegt. Im Übrigen werden die Sitzungstermine durch das Kollegium oder den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Schulpflege festgelegt.
- ² Die Sitzungen finden während der Schulzeit in der Regel monatlich statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Schulpflege beruft der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege weitere (ausserordentliche) Sitzungen ein.

Art. 65 Sitzungsvorbereitung

- ¹ Die Informationen und Eckwerte zu den Anträgen und Mitteilungen mit den relevanten Akten und Entscheidungsgrundlagen sind bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Leiter bzw. der Leiterin Schulverwaltung schriftlich einzureichen. Bei ausserordentlichen Sitzungen ist die Terminierung der Situation anzupassen.
- ² Unklare, unvollständige oder verspätet eingereichte Geschäfte können vom Leiter bzw. der Leiterin Schulverwaltung zurückgewiesen werden.
- ³ Die Schulverwaltung verfasst gestützt auf die eingereichten Unterlagen in Absprache mit dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin einen beschlussfähigen Antrag.
- ⁴ Die Mitarbeitenden der Schulverwaltung sind verpflichtet, ihre abweichende Auffassung schriftlich zu formulieren, wenn im Antrag fachtechnische oder rechtliche Grundsätze verletzt werden.
- ⁵ Ein nicht in dieser Weise vorbereitetes Geschäft wird an der Sitzung nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt.

Art. 66 Mitberichtsverfahren

Sind mehrere Ressorts oder Bereiche an einem Geschäft beteiligt, sind diese zum Mitbericht einzuladen.

Art. 67 Sitzungsunterlagen und Aktenauflage

- ¹ Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt in Absprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Schulpflege durch den Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung mindestens drei Wochentage vor der geplanten Sitzung.
- ² Die Mitglieder der Schulpflegesitzung erhalten mit der Sitzungseinladung Zugriff zur elektronischen Aktenauflage. Umfangreiche Akten können in der Schulverwaltung in Papierform aufgelegt werden.
- ³ Alle Mitglieder der Schulpflegesitzung sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung zu lesen und sich auf die traktandierten Geschäfte vorzubereiten.

Art. 68 Sitzungsleitung

- ¹ Die Sitzungen der Schulpflege werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Schulpflege, bei dessen bzw. deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin der Schulpflege geleitet.
- ² Fällt der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege länger als vier Wochen aus, kann der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin mit beratender Stimme im Gemeinderat Einsitz nehmen oder der bzw. die vom Gemeinderat bestimmte Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des Ressortvorstehers bzw. der Ressortvorsteherin Bildung an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teilnehmen.
- ³ Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass die Geschäfte sachlich und speditiv abgewickelt werden. Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als drei Stunden dauern.

Art. 69 Geschäftsbehandlung

- ¹ Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, wird nur eingetreten, wenn die anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Beschlüsse dürfen nur dann erfolgen, wenn einwandfreie Grundlagen vorhanden sind.
- ² Ein nicht ordnungsgemäss vorbereitetes Geschäft, insbesondere mündliche Anträge werden an der Sitzung nur behandelt, wenn zeitlich kein Spielraum besteht oder der Schule finanziell oder sachlich Nachteile entstehen. Beschlüsse dürfen nur dann erfolgen, wenn einwandfreie Grundlagen vorhanden sind.
- ³ Wenn Anträge schriftlich vorliegen, wird der Sachverhalt grundsätzlich nicht mündlich erörtert. Bei Geschäften von besonderer Tragweite wird dem Referenten bzw. der Referentin zuerst das Wort erteilt. Die übrigen Mitglieder der Sitzung können anschliessend die Diskussion verlangen.
- ⁴ Diskussionen dienen der gegenseitigen Information, der Vorbereitung noch nicht beschlussreifer Geschäfte und der Kenntnisnahme.
- ⁵ Über Ordnungsanträge muss zuerst abgestimmt werden. Bei Sachanträgen wird zuerst über die Abänderungsanträge und zuletzt über die Hauptanträge abgestimmt. Bei mehr als zwei gleichgeordneten und nebeneinander zur Abstimmung kommenden Hauptanträgen kann ein Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege unterbreitet Vorschläge, wie er bzw. sie bei der Abstimmung vorgehen will. Werden diese beanstandet, so entscheidet die Schulpflege.

Art. 70 Zirkularbeschlüsse

- ¹ Die Schulpflege trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung im Kollegium.
- ² In Ausnahmefällen können die Mitglieder der Schulpflege in der Zeit zwischen zwei Sitzungen auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern nicht ein Mitglied der Schulpflege innert der gesetzten Frist die Beratung an einer Sitzung verlangt.
- ³ Zirkularbeschlüsse sind nur zulässig, wenn die Geschäftsbehandlung nicht in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung möglich ist, eine gewisse Dringlichkeit besteht und eine ausführliche Beratung nicht oder nicht mehr nötig ist.
- ⁴ Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Schulpflege. Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehrpersonen werden in geeignetem Rahmen einbezogen.
- ⁵ Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren. Der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung informiert über das Ergebnis.

Art. 71 Präsidialbeschlüsse

- ¹ Können dringliche, ausserordentliche Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Schulpflege behandelt werden, entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege an ihrer Stelle. Die Präsidialbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung der Schulpflege mit der Abnahme des letzten ordentlichen Protokolls zur Kenntnis zu nehmen.
- ² Die Schulpflege ermächtigt den Präsidenten bzw. die Präsidentin, über Angelegenheiten von geringer Bedeutung, über Koordinierungen und Priorisierungen und über die Geschäftszuteilung bei unklarer Zuständigkeit mit mehreren Beteiligten selbst zu entscheiden.

Art. 72 Protokoll

- ¹ Über sämtliche Verhandlungen der Schulpflege wird ein erweitertes Beschluss-protokoll geführt. Das Protokoll der Schulpflege führt der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung.
- ² Die Geschäfte werden gemäss schriftlichem Antrag mit den wesentlichen Erwägungen aus einer allfälligen Diskussion protokolliert. Auf Verlangen werden das Abstimmungsergebnis und Änderungsanträge erwähnt.
- ³ Mitteilungen und Diskussionen werden im Protokoll gemäss Ankündigung auf der Traktandenliste angemerkt. Der Inhalt wird zusammengefasst protokollarisch festgehalten, das Resultat der Diskussion wird auf Antrag protokolliert.
- ⁴ Die Protokolle sind innert Wochenfrist zu erstellen und an der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.
- ⁵ Besprechungen zu Projekten und allgemeinen Anfragen werden mittels Aktennotiz im jeweiligen Geschäft vermerkt.
- ⁶ Die Protokolle werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Schulpflege oder seine bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und den Protokollführer bzw. die Protokollführerin unterzeichnet.

Art. 73 Protokollauszüge

- ¹ Die Beschlüsse der Schulpflege werden den Empfängern bzw. Empfängerinnen in Form von Protokollauszügen mitgeteilt. Behörden-interne Erwägungen, Ordnungs- oder Änderungsanträge oder Abstimmungsergebnisse werden nicht im Protokollauszug aufgeführt.
- ² Die Protokollauszüge werden durch den Protokollführer bzw. die Protokollführerin unterzeichnet. Der Versand findet durch die Schulverwaltung statt.
- ³ Bei anfechtbaren Verfügungen und Beschlüssen ist auf die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel hinzuweisen.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 74 Rechtsmittel

- Verfügungen und Anordnungen der Schulleitung, der weiteren operativen Leitungen oder von Mitarbeitenden der Schule müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen eine Überprüfung gemäss § 74 VSG (Neubeurteilung) durch die Schulpflege verlangt wird.
- ² Bei Massenverfügungen und Massenanordnungen der Schulpflege, von Ausschüssen oder einzelnen Behördenmitgliedern kann auf die Begründung der Anordnung verzichtet werden, wenn den Betroffenen angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen einen begründeten Entscheid verlangen können.
- ³ Verfügungen und Anordnungen der Schulpflege, von Ausschüssen und von einzelnen Behördenmitgliedern, welche Aufgaben zur selbstständigen und abschliessenden Erledigung erhalten haben, können in der Regel innert 30 Tagen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse.
- ⁴ Bei Erlassen von Mitgliedern der Behörde oder Ausschüssen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege eine Überprüfung verlangt werden (Neubeurteilung), sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.
- ⁵ Zuständig für Einsprachen gegen Entscheide, welche die kantonal angestellten Mitarbeitenden betreffen, ist die Bildungsdirektion. Es gelten die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze.
- Soll die Rekursfrist aufgrund von Dringlichkeit verkürzt werden, muss dies im Beschluss speziell begründet werden. Die verkürzte Frist gilt auch für allfällige Antworten der Schulpflege im Rechtsmittelverfahren.
- ⁷ Bei Entscheiden der Schulpflege muss der Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels im Beschluss speziell begründet werden.

Art. 75 Akten und Datenschutz

- ¹ Die Originale aller Akten sind der Schulverwaltung für die Registratur bzw. Archivierung zu übergeben.
- ² Akten mit schützenswerten Daten müssen verschlossen aufbewahrt und vertraulich behandelt werden.
- ³ Die Mitglieder der Schulpflege und die Mitarbeitenden der Schule sind verpflichtet, alle elektronischen und anderen Dokumente nach Gebrauch ordnungsgemäss zu löschen bzw. zu vernichten. Austretende Mitglieder der Schulpflege und Mitarbeitende sind verpflichtet, alle Akten zurückzugeben bzw. zu löschen.
- ⁴ Im Umgang mit der Nutzung von ICT-Mitteln unterzeichnen die Mitglieder der Schulpflege und die Mitarbeitenden der Schule eine Erklärung über die Nutzung von ICT-Mitteln, Internet und Email und die Informationssicherheit.

Art. 76 Amtliche Publikationen

Das amtliche Publikationsorgan gemäss Art. 25 Gemeindeordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 77 Kommunikation

Die Schulpflege legt die Grundzüge der Kommunikations- und Informationskultur, der internen und externen Kommunikation und der Kommunikation in der Krise fest.

Art. 78 Interne Information

- ¹ Wer eine Aufgabe zu erfüllen hat, beschafft sich die hierzu benötigten Informationen selbst. Umgekehrt ist jede mit einer Aufgabe betraute Person dafür verantwortlich, dass sämtliche Betroffenen ausreichend informiert sind.
- ² Die Mitglieder der Schulpflege informieren sich gegenseitig und die Gesamtschulpflege offen über die laufenden Geschäfte. Sie stellen die Information an den Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung, die Schulleitungen, den Leiter bzw. die Leiterin Betreuung und gegebenenfalls an die Mitarbeitenden der Schule sicher.
- ³ Alle Protokolle der Ausschüsse, Kommissionen und weiteren schulischen Gremien sind der Schulpflege spätestens innerhalb zweier Wochen ab Sitzungsdatum zur Kenntnis zu geben.
- ⁴ Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat innert gleicher Frist die Beschlüsse zu, welche nicht dem Datenschutz unterliegen und in dessen Wirkungskreis fallen.
- ⁵ Für sämtliche Fragen rund um die interne Information ist die Geschäftsleitung zuständig.

Art. 79 Öffentlichkeitsarbeit

- ¹ Die Schulpflege informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die wichtigsten Schulpflegebeschlüsse von öffentlichem Interesse via Webseite der Schule und kommunales Mitteilungsblatt «Gemeindekurier». Davon ausgenommen sind Tatsachen und Verhältnisse, deren Geheimhaltung das Interesse der Schule oder der beteiligten Privaten erfordert.
- ² Verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Information der Öffentlichkeit ist der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung. Bei übergeordneten Geschäften spricht er bzw. sie sich mit dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin ab.
- ³ Öffentliche Aussagen zur Schule im Allgemeinen obliegen allein dem Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin. Er bzw. sie kann diese Aufgabe delegieren. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Kommunikationskonzepts.
- ⁴ Der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung stellt die Bewirtschaftung der Webseite der Schule sicher.
- ⁵ Für die Information der Eltern und Erziehungsberechtigten sind je nach Inhalt die Schulpflege, die Schulleitungen, der Leiter bzw. die Leiterin Betreuung oder die Mitarbeitenden der Schule abschliessend zuständig.

Art. 80 Unterschrift

- ¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege oder bei seiner bzw. ihrer Abwesenheit der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Schulpflege führt zusammen mit dem Leiter bzw. der Leiterin Schulverwaltung bzw. dessen oder deren Stellvertretung die rechtsverbindliche Unterschrift in Vertretung der Gesamtschulpflege.
- ² Verträge und andere Schriftstücke von Bedeutung sind grundsätzlich mit Doppelunterschrift zu versehen.

- ³ Der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin, der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung, die Schulleitungen und der Leiter bzw. die Leiterin Betreuung unterzeichnen im zugeteilten Zuständigkeitsbereich allein, sofern sie durch Rechtssätze dazu legitimiert oder von der Schulpflege beauftragt sind.
- ⁴ Nicht verpflichtende Korrespondenz wird von den Mitarbeitenden der Schulverwaltung oder der Schule unterzeichnet.
- ⁵ Akte mit Aussenwirkung wie z.B. Beschlüsse oder Verfügungen sind original handschriftlich zu unterzeichnen. Für rein interne Vorgänge oder bei Massenversendungen können Faksimile Unterschriften verwendet werden.
- ⁶ Können Akten mit Aussenwirkung bei zeitlicher Dringlichkeit nicht original handschriftlich unterzeichnet werden, sind vorübergehend Faksimile Unterschriften zulässig und die original unterzeichneten Akten zeitnah nachzureichen.
- ⁷ Die Details zur Unterschrift sind im Anhang 4 geregelt. In allen Fällen vorbehalten bleiben besondere Formvorschriften oder spezielle Ermächtigungen der Schulpflege.

Art. 81 Kreditfreigabe

- ¹ Die Schulpflege genehmigt die Liste der kontoverantwortlichen Mitarbeitenden der Schule. Diese verfügen einmalige Ausgaben im Rahmen des Budgets (Sammelbestellungen) bzw. bis zu einem Betrag von CHF 1'000.
- ² Die Mitglieder der Schulpflege, die Schulleitungen, der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung und der Leiter bzw. die Leiterin Betreuung verfügen im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen gemäss Anhang 2 über die im Budget eingestellten Mittel der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.
- ³ Die Bewilligung umfasst Ausgaben, Ertragsausfälle sowie Vergaben von Arbeiten und Lieferungen.
- ⁴ Die Mitarbeitenden der Schule sind befugt, besonders dringliche Massnahmen aus Sicherheitsgründen, zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebs und/oder zur Verhinderung von Folgeschäden umgehend in eigener Kompetenz zu treffen. Die zuständigen und mit den notwendigen Finanzkompetenzen ausgestatteten operativen und/oder strategischen Verantwortlichen sind sofort über die getroffenen Massnahmen zu informieren und haben über zusätzliche Massnahmen möglichst bald zu beschliessen.

Art. 82 Visum

- ¹ Die Abteilung Finanzen der Gemeinde erstellt ein Verzeichnis der visumsberechtigten Personen, das laufend nachgeführt wird.
- ² Das 1. Visum umfasst die materielle Kontrolle und Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen und Zahlungsbelege durch die in der Sache verantwortliche Person (Besteller bzw. Bestellerin).
- ³ Das 2. Visum beinhaltet die Prüfung der formellen Richtigkeit und Zuständigkeit, der kreditrechtlichen Grundlagen und der Kontierung sowie die Zahlungsfreigabe durch die gemäss Finanzkompetenzen zuständige Person.
- ⁴ Ist die Schulleitung, der Leiter bzw. die Leiterin Schulverwaltung oder der Leiter bzw. die Leiterin Betreuung der Besteller bzw. die Bestellerin ist der bzw. die für die Finanzen der Schule zuständige Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin für das 2. Visum zuständig.
- ⁵ Bei Abwesenheiten ist die jeweils nächsthöhere Stelle visumsberechtigt. Die Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen vertreten sich gegenseitig gemäss Konstituierungsbeschluss.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 83 Inkraftsetzung

Art. 84 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten gelten das Organisationsstatut vom 19. November 2018 und die Geschäftsordnung vom 19. November 2018 mit ihren jeweiligen Teilrevisionen sowie weitere, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende und zu diesem Organisationsreglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse als aufgehoben.

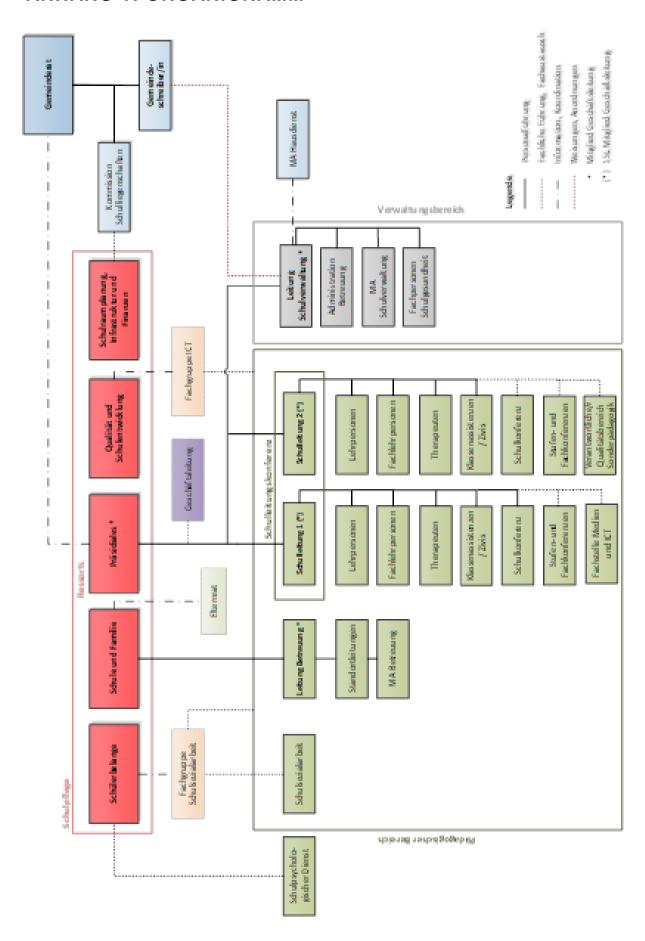
SCHULPFLEGE UITIKON

Reto Schoch Schulpräsident Dijana Feybli Leiterin Schulverwaltung

¹ Die Schulpflege hat das Organisationsreglement an ihrer Sitzung vom 30. Mai 2022 verabschiedet.

² Das Organisationsreglement tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

ANHANG 1: ORGANIGRAMM



ANHANG 2: FINANZKOMPETENZEN

Ausgaben	Schulpflege	Ressort- vorsteher/in	Leiter/in Schulverwaltung	Schulleitung / Leiter/in Betreuung	Kontoverantwort- liche Mitarbeitende
neue, budgetierte, einmalige Ausgaben (gebunden oder ungebunden)	bis CHF 200'000	bis CHF 20'000	bis CHF 10'000	bis CHF 5'000	bis CHF 1'000
neue, budgetierte, jährlich wiederkehrende Ausgaben	bis CHF 50'000	bis CHF 3'000	bis CHF 1'000	bis CHF 1'000	CHF 0
neue, nicht-budgetierte, einmalige Ausgaben	bis CHF 50'000, max. CHF 200'000 p.a.	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
neue, nicht-budgetierte, jährlich wiederkehrende Ausgaben	bis CHF 25'000, max. CHF 75'000 p.a.	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
gebundene, nicht-budgetierte, Ausgaben	unbegrenzt	bis CHF 50'000*	bis CHF 10'000*	bis CHF 5'000*	CHF 0

Mitteilung an Ressortvorsteher/in Finanzen

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Schule durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vomahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Alle Voraussetzungen hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Ausgabe als gebunden gilt.

ANHANG 3: AUFGABENBESCHRIEBE

Ressort Präsidiales

Präsidium

- Verantwortung für die Aufgabenerfüllung gemäss Gemeindeordnung und Organisationsstatut
- Aufsicht über die Zusammenarbeit innerhalb Behörde und zwischen Behörde und operativen Leitungen
- Koordination der Ressorttätigkeiten und Aufgabenzuteilung ausserhalb des Organisationsstatuts
- Leitung der Schulpflegesitzungen
- Verantwortung für die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen
- Aufsicht über den Vollzug der Schulpflegebeschlüsse, soweit keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist
- Verantwortung für die Planung und Durchführung von Strategietagungen der Schulpflege

Öffentlichkeitsarbeit

- Vertretung der Schulpflege in der Öffentlichkeit
- Verantwortung f
 ür die Öffentlichkeitsarbeit

Personal

- Personelle Führung und Beurteilung der Schulleitungen und des Leiters bzw. der Leiterin Schulverwaltung
- Aufsicht über die Personalbelange und die Personalentwicklung
- Aufsicht über die VZE-Stellenplanung mit dem Volksschulamt
- Aufsicht über die Personal- und Stellenplanung
- Verantwortung für und Koordination der Aus- und Weiterbildungen der Schulpflege

Delegationen

- Mitglied des Gemeinderats
- Vorsitz der Geschäftsleitung
- Leiter/in Krisenstab Schule
- Mitglied des Verbands Zürcher Schulpräsidien (VZS)
- Vertreter/in der Schulpflege in Ressortspezifischen Institutionen und Fachgremien

Kompetenzen

- Verfügung über Ausgaben im Rahmen des Budgets gemäss Anhang Finanzkompetenzen
- Erlass von Präsidialverfügungen
- Entscheid über notwendige Sofortmassnahmen bei Krisen und Notlagen
- Entscheid über die Information der Bevölkerung, die Veröffentlichungen und Publikationen in Zusammenarbeit mit dem Leiter bzw. der Leiterin Schulverwaltung
- Entscheid über personalrechtliche und personelle Angelegenheiten der direkt unterstellten Stellen gemäss kommunalem Personalrecht
- Entscheid über die Einstellung des Schulbetriebs der ganzen Schule
- Entscheid über ausserordentliche Entschädigungen der Behördenmitglieder

Ressort Schulraumplanung, Infrastruktur und Finanzen

Schulraumplanung

- Verantwortung für die langfristige Schulraumplanung und die Festlegung der Schulraumstrategie in Zusammenarbeit mit der Kommission Schulliegenschaften
- Verantwortung für die Sicherstellung von bedarfsgerechtem Schul- und Betreuungsraum gemäss den kantonalen Vorgaben
- Aufsicht über die Erstellung und Aktualisierung der Schülerprognosen

Infrastruktur

- Ansprechperson der Schulpflege in allen Fragen zur Infrastruktur, zur Bewirtschaftung und zum Unterhalt der schulischen Gebäude, Aussenanlagen und des fest installierten Mobiliars
- Verantwortung für die Umsetzung und regelmässige Aktualisierung der Benützungsreglemente der Schulanlagen
- Aufsicht über die Sicherheit der Schulanlagen und die technischen Einrichtungen der Schulanlagen (Brandschutz, Alarm, Einbruch)
- Aufsicht über die Sicherheits- und Notfallkonzepte in Zusammenarbeit mit den operativen Leitungen
- Vertretung der Schulpflege bei Augenscheinen und Liegenschaftsrundgängen
- Aufsicht über die Inventarisierung
- Sicherstellung einer effizienten Projektorganisation, des internen Informationsflusses und des Einbezugs der Betroffenen bei spezifischen Bauprojekten

Finanzen

- Vertretung der Schule in allen finanziellen, finanzpolitischen und finanzrechtlichen Fragen
- Vertretung der Schule bei der Finanz- und Aufgabenplanung der Gemeinde
- Verantwortung f
 ür den Budgetprozess und die Budgetvorgaben
- Mitwirkung bei der Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den operativen Leitungen
- Aufsicht über die Erstellung der Jahresrechnung und der Differenzbegründungen
- Mitwirkung bei der Schaffung kommunaler Stellen
- Mitwirkung bei der Mittelzuteilung an die Schuleinheiten und Fachstellen
- Aufsicht über die finanziellen Prozesse, die Kostenkontrolle und das Reporting
- Aufsicht über die Einhaltung der Verordnung über die Behördenentschädigungen und das Besoldungswesen des Personals
- Aufsicht über das Versicherungswesen der Schule
- Aufsicht über das Gebührenwesen
- Aufsicht über die Entschädigung der Behördenmitglieder und weiteren Aufgabenträger/innen
- Aufsicht über das Einholen von Staatsbeiträgen und Schulgeldern
- Pflege des Kontakts und der Zusammenarbeit mit der RPK

Delegationen

- Mitglied Kommission Schulliegenschaften der Gemeinde
- Delegierte/r Betriebskommission Hallenbad
- Vertreter/in der Schulpflege bei allen Sanierungs- und Bauprojekten der Schule (Investitionsrechnung)
- Vertreter/in der Schulpflege in weiteren Ressortspezifischen Institutionen und Fachgremien

Kompetenzen

- Verfügung über Ausgaben im Rahmen des Budgets gemäss Anhang Finanzkompetenzen
- Entscheid über notwendige Sofortmassnahmen im Bereich Infrastruktur
- Entscheid über Weiterbildungskosten und ausserordentliche Entschädigungen des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Schulpflege
- Entscheid über ICT Beschaffungen und Lizenzverträge Erfolgsrechnung (Hard- und Software)

Ressort Qualitätssicherung und Schulentwicklung

Qualitätssicherung und Schulentwicklung

- Aufsicht über die Angebote der Schule
- Verantwortung für die gesamtschulische Qualitätssicherung basierend auf dem Handbuch für Schulqualität des VSA und den strategischen Vorgaben der Schulpflege
- Verantwortung für das Leitbild und gesamtschulische Leit- und Grundsätze
- Verantwortung für die Festlegung von gesamtschulischen Schwerpunkten und strategischen Vorgaben
- Aufsicht über die gesamtschulische Schulentwicklung und die Schulprogramme auf strategischer Ebene
- Aufsicht über die Strukturen und die Organisation der Organe und internen Gremien
- Vertretung der Schulpflege bei der externen Schulevaluation (ESE) in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Schulpflege
- Aufsicht über das interne Controlling und Reporting (IKS)
- Aufsicht und Sicherstellung einer regelmässigen Überprüfung von Konzepten, Reglementen, Weisungen und Leitsätzen im Rahmen des Qualitätsmanagements
- Sicherstellung der regelmässigen Überprüfung der Aufgabenbeschriebe der Ressorts, schulischen Gremien und ständigen Arbeitsgruppen
- Verantwortung f
 ür die Selbstevaluationen und die statistische Auswertung der Resultate
- Aufsicht über die Schulbesuchstätigkeit der Schulpflege
- Mitwirkung bei der Planung und Organisation von Strategietagungen der Behörde

ICT und Digitalisierung

- Verantwortung für die Festlegung der ICT-Strategie und übergeordneter ICT-Vorgaben der Schule in Zusammenarbeit mit den operativen Leitungen
- Aufsicht über die Umsetzung und die Weiterentwicklung der ICT-Konzepte
- Aufsicht über die Sicherstellung einer zeitgemässen und bedarfsgerechten ICT-Infrastruktur
- Aufsicht über die Organisationsstrukturen und effiziente Prozesse im ICT-Bereich
- Aufsicht über bzw. Entscheid bei der Beschaffung der ICT-Infrastruktur (Hard- und Software)
- Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben gemäss Informations- und Datenschutzgesetzgebung und zur Datensicherheit
- Verantwortung f
 ür den digitalen Wandel der Gesamtschule
- Mitwirkung bei Projekten im Bereich ICT und Digitalisierung

Delegationen

- Mitglied Fachgruppe ICT
- Vertreter/in der Schulpflege in Ressortspezifischen Institutionen und Fachgremien

Kompetenzen

 Verfügung über Ausgaben im Rahmen des Budgets gemäss Anhang Finanzkompetenzen

Ressort Schülerbelange

Schülerbelange

- Ansprechperson der Schulpflege in strategischen Fragen im Bereich Schülerbelange
- Ansprechperson der Schulpflege bei Konflikten mit Schüler/innen und Klassen, die durch die Schulleitung nicht gelöst werden können
- Mitwirkung bei Dispensationen von Schüler/innen von mehr als 10 Tagen

Sonderpädagogik

- Ansprechperson der Schulpflege in strategischen Fragen Im Bereich Sonderpädagogik
- Aufsicht über das sonderpädagogische Angebot
- Aufsicht über die Massnahmen zur Einhaltung der Sonderschulquote und Verantwortung für strategische Vorgaben im Bereich Sonderpädagogik
- Aufsicht über die Umsetzung des sonderpädagogischen Konzepts und der sonderpädagogischen Prozesse sowie deren regelmässige Überprüfung und Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit dem bzw. der Qualitätsverantwortlichen Sonderpädagogik
- Verantwortung für die regelmässige Überprüfung der Sonderschulungen
- Aufsicht über das Angebot der Begabungsförderung
- Aufsicht über die Gymi-Vorbereitungskurse
- Ansprechperson innerhalb der Schulpflege für SPD, AJB, KJPP, KESB
- Förderung des interdisziplinären Austausches mit internen und externen Fachstellen und Schulen im Aufgabenbereich
- Teilnahme an Standortgesprächen bei Bedarf

Schulsozialarbeit

- Aufsicht über die Schulsozialarbeit
- Verantwortung für die regelmässige Überprüfung des Angebots und der gesamtschulischen Organisation der Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit dem bzw. der Qualitätsverantwortlichen Sonderpädagogik
- Ansprechperson der Schulpflege für übergeordnete strategische Fragen im Bereich Schulsozialarbeit

Delegationen

- Mitglied Fachgruppe Schulsozialarbeit
- Delegierte/r Schulzweckverband Bezirk Affoltern
- Delegierte/r Zweckverband Schulpsychologische Dienste Limmattal Süd
- Vertreter/in der Schulpflege in Ressortspezifischen Institutionen und Fachgremien

Kompetenzen

- Verfügung über Ausgaben im Rahmen des Budgets gemäss Anhang Finanzkompetenzen
- Entscheid über notwendige Sofortmassnahmen im Aufgabenbereich
- Bewilligung der geplanten Settings und Kosten von Erstzuweisungen zu integrierten und externen Sonderschulungen in dringlichen Fällen
- Entscheid über Verlängerungen von integrierten und externen Sonderschulungen

- Entscheid über die Aufnahme von externen Schülern und Schülern inkl. Festlegung des Schulgelds
- Entscheid über die Zuweisung von temporären Stabilisierungsmassnahmen (Time-outs, Sozialpädagogische Familienbegleitung, Einzelschulung)
- Anordnung einer schulpsychologischen Abklärung bei fehlender Einigkeit
- Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen bei fehlender Einigkeit
- Promotions-, Übertritts- und Umstufungsentscheide sowie Entscheid betreffend Klassenüberspringen bei fehlender Einigkeit
- Entscheid über Rückstellungen
- Entscheid über Wegweisung vom fakultativen und vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis max. 4 Wochen
- Entscheid über Versetzungen in eine andere Schule
- Entscheid über die Zuteilung der Schüler/innen an die Schulen (auch unterjährig)
- Gewährung des rechtlichen Gehörs
- Entscheid bei Aufsichtsbeschwerden im Aufgabenbereich

Ressort Schule und Familie

Betreuung

- Aufsicht über das Angebot der schulergänzenden Betreuung
- Aufsicht über die Qualitätssicherung und Entwicklung der Angebote und internen Prozesse im Betreuungsbereich
- Verantwortung für die Festlegung von strategischen Vorgaben zur Weiterentwicklung des Angebots
- Ansprechperson der Schulpflege in strategischen Fragen im Bereich Betreuung
- Personelle Führung und Beurteilung des Leiters bzw. der Leiterin Betreuung

Schulergänzende Angebote

- Aufsicht über die schulergänzenden Angebote (Hausaufgabenhilfe, Freifächer, freiwilliger Schulsport, Lager)
- Ansprechperson der Schulpflege in strategischen Fragen im Bereich schulergänzende Angebote
- Ansprechperson der Schulpflege in strategischen Fragen im Bereich Schul- und Gemeindebibliothek
- Aufsicht über die Gesundheitsförderung und das Schulgesundheitswesen (Schularzt, Zahnpflege, Pedikulose)
- Aufsicht über die Schulwegsicherheit und die Verkehrserziehung
- Ansprechperson der Schulpflege in strategischen Fragen der musikalischen Bildung

Eltern

- Aufsicht über die institutionalisierte Elternmitwirkung und die Konzepte zur Mitwirkung der Eltern
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulpflege und Elternrat
- Ansprechperson der Schulpflege bei Themen der Elternbildung

Kind, Jugend und Familie

 Ansprechperson der Schulpflege bei strategischen Fragen der Frühförderung und der Berufsvorbereitungsjahre sowie im Bereich Kind, Jugend und Familie

- Behandlung allgemeiner Fragen und gesellschaftlichen Themen im Bereich Kind und Familie in Zusammenarbeit mit den operativen Leitungen und der Gemeinde
- Mitwirkung bei Projekten zur Wahrung der Interessen der jugendlichen Bevölkerung und zur Koordination der erforderlichen Angebote
- Aufsicht über die Gefährdungsmeldungen und die Massnahmen des Kindesschutzes in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit

Weitere Aufgaben

- Aufsicht über die Krisenprävention und die Notfallkonzepte

Delegationen

- Delegierte/r Kommission Jugend und Kind der Gemeinde
- Delegierte/r Austauschgremium Jugendarbeit Uitikon
- Delegierte/r der Bibliothekskommission der Gemeinde
- Delegierte/r der Sportkommission der Gemeinde
- Delegierte/r Musikschule Knonaueramt

Kompetenzen

- Verfügung über Ausgaben im Rahmen des Budgets gemäss Anhang Finanzkompetenzen
- Entscheid über personalrechtliche und personelle Angelegenheiten der direkt unterstellten Stellen gemäss kommunalem Personalrecht
- Entscheid über Massnahmen der Schulgesundheit (Dringliches/mit Kostenfolgen)
- Entscheid im Zusammenhang mit der Hausaufgabenhilfe
- Bewilligung von Subventionen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben im Bereich Tagesstrukturen
- Anordnung von Disziplinarmassnahmen gegenüber Eltern (Antrag Bussenverfügung Statthalter)
- Anordnung von obligatorischen Elternveranstaltungen
- Entscheid über notwendige Sofortmassnahmen im Aufgabenbereich

Geschäftsleitung

Planung und Steuerung

- Steuern, planen, koordinieren und kontrollieren der operativen Geschäftstätigkeiten der Gesamtschule
- Sicherstellung der Umsetzung und des Vollzugs der Beschlüsse der Schulpflege auf operativer Ebene
- Mitwirkung bei Strategieentscheiden und strategischen Vorgaben und Planungen

Information

- Aufsicht über die interne Information und Mitwirkung bei der Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit
- Überprüfung, Weiterentwicklung und Kontrolle der Umsetzung des Kommunikationskonzepts
- Koordination, Detailplanung und Vollzug der Kommunikationsmassnahmen
- Verantwortung f
 ür die Website
- Allgemeiner Austausch und gegenseitige Information
- Sicherstellung der Einbindung der Beteiligten

Koordination

- Sicherstellung der Bewirtschaftung der Schnittstellen innerhalb der Bereiche sowie zwischen den Bereichen und Schulen
- Förderung und Entwicklung der Bereichs-übergreifenden Zusammenarbeit

Qualität

- Erfassung des gesamtschulischen Entwicklungsbedarfs sowie Planung und Koordination von Massnahmen und Projekten in Zusammenarbeit mit dem Ressort Qualität und Schulentwicklung
- Initiierung und Planung der gesamtschulischen und bereichsübergreifenden Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz
- Mitwirkung bei und Aufsicht über die Umsetzung der Massnahmen des internen Kontrollsystems
- Sicherstellung der Effizienz und Qualität der gesamtschulischen Prozesse
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Konzepten, Reglementen, Weisungen und Leitsätzen

Einzelne Aufgaben

- Koordination der Behandlung von Einsprachen und Rekursen
- Klärung von Fragen zum Schulrecht
- Mitwirkung bei der Stellenschaffung und bei der Zuteilung der Personalressourcen
- Behandlung allgemeiner betrieblicher Fragen
- Mitwirkung bei der Planung und Organisation von Anlässen
- Mitwirkung bei der Budgetierung und der Differenzbegründung zur Jahresrechnung
- Mitwirkung bei der Zuteilung der Mittel an die Bereiche
- Mitwirkung bei der Schulraumplanung und der Regelung der Benutzung der Schulanlagen
- Koordination von, Mitwirkung bei und Erarbeitung von Vernehmlassungen
- Pflege der Zusammenarbeit mit Fachstellen und Fachpersonen

Kompetenzen

- Festsetzung der Jahresplanung, des Ferienplans und der Besuchstage
- Festsetzung der Hausordnung(en)
- Entscheid über Massnahmen der betrieblichen Sicherheit und über Evakuierungen

Schulleitungskonferenz

Koordination und Austausch

- Behandlung gesamtschulischer pädagogischer und sonderpädagogischer Fragen
- Austausch in Führungs- und Personalfragen
- Austausch zu und Mitwirkung bei der Klassenbildung im gesamtschulischen Kontext
- Mitwirkung bei der Stellenschaffung und der Zuteilung der Personalressourcen (Gestaltungspool)
- Behandlung von allgemeinen Fragen zur Aufteilung der sonderpädagogischen Ressourcen (IF, DaZ, Therapien) und der weiteren kommunalen Ressourcen (Pool Assistenzen)
- Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Schulstandorte
- Förderung und Entwicklung der Schulgemeinschaft und der Schuleinheits-übergreifenden Zusammenarbeit
- Allgemeiner Austausch und gegenseitige Information

Schulqualität und Entwicklung

- Erarbeitung der Grundlagen für das Schulprogramm
- Erfassung des pädagogischen Weiterbildungsbedarfs sowie Planung und Koordination von gemeinsamen Weiterbildungsanlässen
- Planung und Begleitung von gesamtschulischen Projekten im Bereich Schulentwicklung und Sicherung der Schulqualität
- Initiierung von, Mitwirkung bei und Umsetzung von schuleinheits-übergreifenden pädagogischen und sonderpädagogischen Angeboten
- Mitwirkung bei und Erarbeitung von Konzepten, Reglementen, Leitfaden und Prozessbeschrieben im pädagogischen und sonderpädagogischen Bereich

Weitere Aufgaben

- Behandlung von allgemeinen Fragen zur Elternmitwirkung und Schülerpartizipation
- Koordination von gemeinsamen Inhalten der Hausordnungen
- Erarbeitung von gemeinsamen Inhalten für das Spetten
- Behandlung von allgemeinen Fragen zur Schulsozialarbeit
- Pflege der Zusammenarbeit mit Fachstellen und Fachpersonen

Kompetenzen

- Entscheid über die Klassenbildung

ANHANG 4: KOMMISSIONEN UND DELEGATIONEN

Kommission Schulliegenschaften der Gemeinde

Um den internen Austausch und die Mitsprache der Schule zu gewährleisten, setzt der Gemeinderat eine unterstellte Kommission Schulliegenschaften ein.

Der Kommission gehören die folgenden Personen der Schule an:

- Präsident/in Schulpflege
- Ressortvorsteher/in Schulraumplanung, Infrastruktur und Finanzen

Die Kommission Schulliegenschaften ist unter anderem zuständig für:

- die Gesamtschulraumplanung,
- die Schaffung von adäquatem, den gesetzlichen Vorgaben entsprechendem Schul- und Betreuungsraum,
- Sanierungen und Um-/Neubauten von Schulliegenschaften,
- die Benützungsreglemente für Schulliegenschaften.

Der Gemeinderat regelt die detaillierten Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kommission Schulraumplanung.

Weitere kommunale und regionale Kommissionen

- Der kommunalen Kommission Jugend und Kind gehören folgende Vertreter bzw.
 Vertreterinnen der Schule an:
 - Ressortvorsteher/in Schule und Familie
 - zwei Vertreter/innen der Lehrpersonen
 - ein/e Vertreter/in des Elternrats
 - ein/e Vertreter/in der Betreuung
 - ein/e Vertreter/in der Schulsozialarbeit.
- Dem Austauschgremium Jugendarbeit Uitikon gehören folgende Vertreter bzw. Vertreterinnen der Schule an:
 - Ressortvorsteher/in Schule und Familie
 - Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterin (beratende Stimme)
 - Lehrpersonenvertretung (beratende Stimme).
- Der Bibliothekskommission gehören folgende Vertreter bzw. Vertreterinnen der Schule an:
 - Ressortvorsteher/in Schule und Familie
 - ein/e Vertreter/in der Schule.
- Der kommunalen Sportkommission gehören folgende Vertreter bzw. Vertreterinnen der Schule an:
 - Ressortvorsteher/in Schule und Familie
 - J+S-Coach.
- Der Kultur- und Freizeitkommission gehört ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Schule an.

Delegationen der Schulpflege

Die Schulpflege bestimmt mit Konstituierungsbeschluss die Delegationen von Mitgliedern der Behörde oder von Mitarbeitenden der Schule in die folgenden Gremien:

- Musikschule Knonaueramt
- SPD Limmattal Süd
- Schulzweckverband Bezirk Affoltern (Psychomotorik)
- VZS Verband Zürcher Schulpräsidien.

Es gelten bezüglich Aufgaben und Zuständigkeiten die spezifischen vertraglichen oder statutarischen Bestimmungen.

ANHANG 5: UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

A. Schulpflege

Verträge, Vereinbarungen, Schriftstücke von Bedeutung*	Präsident/in Schulpflege und Leiter/in Schulverwaltung
Verfügungen und Beschlüsse	Präsident/in Schulpflege und Leiter/in Schulverwaltung
Präsidialverfügungen	Präsident/in Schulpflege und Leiter/in Schulverwaltung
Arbeitszeugnisse, Arbeitsbestätigungen	Leiter/in Schulverwaltung und direkte/r Vorgesetzte/r
Protokoll	Präsident/in Schulpflege und Leiter/in Schulverwaltung
Protokollauszug	Leiter/in Schulverwaltung

^{*}z.B. Informationsschreiben bei Krisen, Geschäfte von politischer Tragweite, Anträge an den Gemeinderat

B. Ausschüsse

Verfügungen und Beschlüsse	Vorsitzende/r und Protokollführer/in
Protokoll	Vorsitzende/r und Protokollführer/in
Protokollauszug	Protokollführer/in

C. Kommissionen

Beschlüsse zuhanden der übergeordneten Gremien	Vorsitzende/r und Protokollführer/in	
Protokoll / Besprechungsnotiz	Protokollführer/in	

D. Behördenmitglieder/Mitarbeitende im Zuständigkeitsbereich

Verfügungen und Beschlüsse*, Verträge von untergeordneter Bedeutung	delegiertes Mitglied/Mitarbeitende/r
Personalrechtliche Verfügungen	Leiter/in Schulverwaltung
Einfache Korrespondenz	delegiertes Mitglied/Mitarbeitende/r

^{*}Die Verfügungen und Beschlüsse der Behördenmitglieder werden durch die Schulverwaltung vorbereitet. Die Archivierung erfolgt in der Schulverwaltung.

E. Weiteres

Verfügungen und Anordnungen mit dienstlichen und organisatorischen Anweisungen (Weisung)	Vorgesetzte/r
Briefe und Allgemeines	Mitarbeitende/r gemäss Aufgabenbereich

ANHANG 6: INSTANZENWEG

